

DSG-Info-Service

September 2017

Ausgabe Nr. 88

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Mit unserem DSG-Info-Service Mai 2017, Ausgabe Nr. 87, haben wir Sie über den am 12. Mai 2017 veröffentlichten Entwurf eines „Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018“ informiert. Da das Ende der Begutachtungsfrist mit 23. Juni 2017 angesetzt war, haben wir – wie viele andere auch – nicht mehr mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der laufenden Legislaturperiode gerechnet. Wir haben uns geirrt!

Nicht nur, dass die Regierungsvorlage bereits am 7. Juni 2017 – also zwei Wochen vor dem Ende der Begutachtungsfrist – im Ministerrat beschlossen wurde, wurde auf Basis eines gemeinsam von SPÖ und ÖVP am 23. Juni 2017 eingebrachten Abänderungsantrages, der mangels einer Verfassungsmehrheit notwendig wurde, am 26. Juni 2017 das Anpassungsgesetz durch den Verfassungsausschuss und am 29. Juni 2017 durch den Nationalrat beschlossen. Am 31. Juni 2017 wurde das nun-

mehr als „Datenschutzgesetz“ bezeichnete Gesetz im Bundesgesetzblatt verlautbart¹⁾.

Von den insgesamt 113 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingebrachten Stellungnahmen fanden nur einige wenige Kritikpunkte und Änderungswünsche Berücksichtigung. Demokratiepoltisch ist die Vorgangsweise im Gesetzgebungsprozess zumindest diskussionswürdig.

Da das ursprünglich geplante neue Grundrecht auf Datenschutz mangels Fehlens eine Zweidrittelmehrheit im Parlament nicht durchgesetzt werden konnte, wurde vom österreichischen Gesetzgeber beschlossen, dass der Artikel 1 (Verfassungsbestimmung) des DSG 2000 weiterhin in Kraft bleibt.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des „neuen“ Datenschutzgesetzes (DSG).

¹⁾ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_120/BGBLA_2017_I_120.pdf

Datenschutzgesetz (neu)

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

§ 1. Grundrecht auf Datenschutz

(1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Fami-

lienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betrof-

fenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Anmerkungen:

- Das Wort „jedermann“ umfasst nach Auslegung des VfGH auch juristische Personen als Grundrechtsträger, sofern das betreffende Grundrecht seinem Wesen nach auch für juristische Personen anwendbar ist. Inwieweit diese Bestimmung gegen die DSGVO verstößt, die in ErwGr 14 klarstellt, dass sie für juristische Personen nicht gilt, werden die Gerichte zu beurteilen haben. Grundsätzlich hat das EU-Recht Vorrang vor dem nationalen Recht („Anwendungsvorrang“).
- Durch den zweiten Satz wird klargestellt, dass für öffentlich zugängliche Daten des Betroffenen kein Geheimhaltungsanspruch besteht. Diese Bestimmung ist aus Sicht der Wirtschaft zu begrüßen, da die DSGVO keine vergleichbare Regelung vorsieht. Einzige Ausnahme ist der Erlaubnistatbestand des Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO, der sich auf besondere Kategorien personenbezogener Daten (sog. „sensible Daten“) bezieht und eine Verarbeitung dieser Daten ermöglicht, sofern sie von der betroffenen Person öffentlich gemacht worden sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Be-

troffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Anmerkung:

- Entgegen der Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wonach eine Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erlaubt ist, sofern die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person nicht überwiegen, wird durch diese Regelung die Interessenabwägung „umgedreht“: Wie schon bisher müssen die berechtigten Interessen des Dritten überwiegen.

(3) [...]

(4) [...]

§ 2. Zuständigkeit

1) Bundessache ist die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.

(2) Die Vollziehung solcher Bundesgesetze steht dem Bund zu. Soweit solche Daten von einem Land, im Auftrag eines Landes, von oder im Auftrag von juristischen Personen, die durch Gesetz eingerichtet sind und deren Einrichtung hinsichtlich der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, verwendet werden, sind diese Bundesgesetze von den Ländern zu vollziehen, soweit nicht durch Bundesgesetz die Datenschutzbehörde, der Datenschutzrat oder Gerichte mit der Vollziehung betraut werden.

Anmerkung:

- Nach wie vor hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz nur hinsichtlich des Datenschutzes bei der automationsunterstützten Datenverarbeitung. Soweit manuelle Dateien für Zwecke angelegt und benutzt werden, die einer Angelegenheit der Landesgesetzgebungskompetenz zuzuordnen sind, ist es Aufgabe der Länder, Daten-

schutzbestimmungen für diese Dateien vorzusehen. Damit bleiben die neun Landesdatenschutzgesetze in Kraft.

§ 3. Räumlicher Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden. Darüber hinaus ist dieses Bundesgesetz auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4) geschieht.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenverarbeitung im Inland anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 3) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten in Österreich zu einem Zweck verwendet, der keiner in Österreich gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

(3) Weiters ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, soweit personenbezogene Daten durch das Inland nur durchgeführt werden.

(4) Von den Abs. 1 bis 3 abweichende gesetzliche Regelungen sind nur in Angelegenheiten zulässig, die nicht dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegen.

Anmerkungen:

- Grundsätzlich ist auf jede Datenanwendung in Österreich das DSG anzuwenden („Territorialprinzip“). Ausnahmen bestehen zugunsten des „Sitzstaatsprinzips“, nämlich dann, wenn Daten in Österreich für einen Verantwortlichen aus einem anderen EU-Staat verarbeitet werden, ohne dass dieser Verantwortliche eine Niederlassung in Österreich hat.
- Die in Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Verweise auf die §§ 4 und 5 DSG 2000 sind natürlich hinfällig und müssten durch die ent-

sprechenden Begriffsdefinitionen des Art. 4 DSGVO ersetzt werden.

Artikel 2

1. Hauptstück Durchführung der Datenschutz- Grundverordnung und ergänzende Regelungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 4. Anwendungsbereich und Durchführungsbestimmung

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und dieses Bundesgesetzes gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen.

Anmerkung:

- Keine Anwendung findet das DSG – wie bisher – auf Akte der Gesetzgebung und Akte der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit.

(2) Kann die Berichtigung oder Löschung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht unverzüglich erfolgen, weil diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so ist die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten mit der Wirkung nach Art. 18 Abs. 2 DSGVO bis zu diesem Zeitpunkt einzuschränken.

Anmerkungen:

- Zu begrüßen sind die Bestimmungen des Abs. 2. Während nämlich Art. 17 DSGVO die „unverzügliche“ Löschung verlangt, erlaubt diese Bestimmung – wie derzeit in § 27 Abs. 6 DSG 2000 vorgesehen –, die Richtigstellung oder Löschung von personenbezogenen Daten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur zu bestimmten Zeitpunkten vorzunehmen.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist unter Einhaltung der Vorgaben der DSGVO zulässig, wenn

- 1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verarbeitung solcher Daten besteht oder*
- 2. sich sonst die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten ergibt oder die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist, und die Art und Weise, in der die Datenverarbeitung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach der DSGVO und diesem Bundesgesetz gewährleistet.*

Anmerkung:

- Abs. 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 8 Abs. 4 DSG 2000, der die Verarbeitung von strafrechtlich relevanten Daten durch Private unter bestimmten Umständen erlaubt. Dies ist notwendig, weil Art. 10 DSGVO eine Verarbeitung von strafrechtlich relevanten Daten nur unter behördlicher Aufsicht vorsieht.

(4) Bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zur Verarbeitung der

personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Anmerkung:

- Die im ursprünglichen Entwurf des DSG noch vorgesehene Altersgrenze von 16 Jahren, ab der ein Kind einem Angebot der Informationsgesellschaft zustimmen kann, wurde – offensichtlich auf Intervention der Wirtschaft – auf 14 Jahre gesenkt.

(5) Soweit manuell, dh. ohne Automationsunterstützung geführte Dateien für Zwecke solcher Angelegenheiten bestehen, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Bundessache ist, gelten sie als Datenverarbeitungen im Sinne der DSGVO und dieses Bundesgesetzes.

§ 5. Datenschutzbeauftragter

(1) Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

Anmerkungen:

- Die in Art. 39 Abs. 5 DSGVO enthaltene Verschwiegenheitspflicht des DSB wird durch diese Bestimmung auch auf dessen Mitarbeiter ausgedehnt.
- Den Erläuterungen zu § 5 DSG ist zu entnehmen, dass diese Verschwiegenheitspflicht des DSB nicht gegenüber der Datenschutzbehörde gilt.

(2) Erhält ein Datenschutzbeauftragter bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten, für die einer der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigten Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den für ihn tätigen Personen insoweit zu, als die Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts des Datenschutzbeauftragten unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot.

(3) Der Datenschutzbeauftragte im öffentlichen Bereich ist bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben weisungsfrei. Das oberste Organ hat das Recht, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung beim Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich zu unterrichten. Dem ist vom Datenschutzbeauftragten nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 38 Abs. 3 DSGVO widerspricht.

(4) Im Wirkungsbereich jedes Bundesministeriums sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Datenverarbeitungen sowie je nach Einrichtung des Bundesministeriums ein oder mehrere Datenschutzbeauftragte vorzusehen. Diese müssen dem jeweiligen Bundesministerium oder der jeweiligen nachgeordneten Dienststelle oder sonstigen Einrichtung angehören.

Anmerkung:

- Entgegen der Bestimmung des Art. 37 Abs. 6 DSGVO ist eine externe Besetzung des DSB im Bereich der Bundesministerien nicht erlaubt.

(5) Die Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich gemäß Abs. 3 pflegen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzstandards.

§ 6. Datengeheimnis

(1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

Anmerkung:

- Da die DSGVO keine vergleichbare Regelung enthält, hat der österreichische Gesetzgeber beinahe wortgleich die Bestimmungen des § 15 DSG 2000 übernommen.

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

Anmerkungen:

- Nach wie vor sind die Mitarbeiter „vertraglich“ auf das Datengeheimnis zu verpflichten und zu belehren („Belehrungspflicht“).
- Eine neuerliche Verpflichtung aller Mitarbeiter auf das Datengeheimnis ist unserer Meinung nach entbehrlich, sofern eine solche Verpflichtung bereits besteht. Wichtig ist jedenfalls, dass diese Verpflichtung nachgewiesen werden kann („Rechenschaftspflicht“ des Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automatisationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

2. Abschnitt Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken

§ 7. Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke

Anmerkung:

- § 7 entspricht im Großen und Ganzen der Bestimmung des § 46 DSG 2000.

§ 8. Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen

Anmerkung:

- § 8 entspricht im Großen und Ganzen der Bestimmung des § 47 DSG 2000.

§ 9. Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Anmerkung:

- § 9 entspricht im Großen und Ganzen der Bestimmung des § 48 DSG 2000, wobei der Geltungsbereich von den publizistischen

Tätigkeiten auch auf wissenschaftliche, künstlerische und literarische Zwecke ausgedehnt wurde.

§ 10. Verarbeitung personenbezogener Daten im Katastrophenfall

Anmerkung:

- § 10 entspricht im Großen und Ganzen der Bestimmung des § 48a DSG 2000.

§ 11. Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext

Das Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, ist, soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, eine Vorschrift im Sinne des Art. 88 DSGVO. Die dem Betriebsrat nach dem ArbVG zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

Anmerkung:

- Dadurch wird das Arbeitsverfassungsgesetz zu einer Durchführungsbestimmung zum Arbeitnehmerdatenschutzrecht der DSGVO. Österreich muss allerdings noch eine diesbezügliche Notifikation nach Art. 88 Abs. 3 DSGVO an die Europäische Kommission schicken. Bei allfälligen Verstößen – zB dem Fehlen einer Betriebsvereinbarung – kann daraufhin Strafbarkeit nach Art. 83 DSGVO vorliegen.

3. Abschnitt Bildverarbeitung

§ 12. Zulässigkeit der Bildaufnahme

(1) Eine Bildaufnahme im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet die durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum zu privaten Zwecken. Zur Bildaufnahme gehören auch dabei mitverarbeitete akustische Informationen. Für eine derartige Bildaufnahme gilt dieser Abschnitt, soweit nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist.

Anmerkungen:

- Da die DSGVO keine spezifische Bestimmungen für die Bildverarbeitung enthält – mit Ausnahme des in ErwGr 91 enthaltenen Hinweises auf eine weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche mittels optoelektronischer Vorrichtungen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist –, hat der österreichische Gesetzgeber die in Abschnitt 9a DSG 2000 enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Videoüberwachung übernommen und der technischen Fortentwicklung angepasst. Demnach gelten die Bestimmungen auch für Action-Cams und Wildkameras sowie grundsätzlich für alle Bildaufnahmen durch Verantwortliche des privaten Bereichs, so auch zB für das Anfertigen von Fotografien für berufliche Zwecke.
- Auch Tonaufnahmen sind von dieser Bestimmung umfasst.

(2) Eine Bildaufnahme ist unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 13 zulässig, wenn

- 1. sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich ist,*
- 2. die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,*
- 3. sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder*
- 4. im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.*

(3) Eine Bildaufnahme ist gemäß Abs. 2 Z 4 insbesondere dann zulässig, wenn

- 1. sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden, dient, und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreicht, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allen-*

falls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen,

- 2. sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, oder*

Anmerkungen:

- Von den Bestimmungen des Abs. 3 Z 2 DSG sind auch die derzeit in der Standard- und Musterverordnung 2004 enthaltenen Videoüberwachungen (Standardanwendung SA032) nach wie vor umfasst, sofern die Speicherdauer 72 Stunden nicht übersteigt.
- Die noch im § 50c Abs. 1 DSG 2000 vorgesehene Hinterlegung eines Schlüssels zur Videoüberwachung bei der DSB hat sich als praxisfremd erwiesen und ist entfallen, genauso wie die Unterscheidung zwischen digitalen und analogen Aufzeichnungen. Auch das in § 50e enthaltene Auskunftsrecht, das sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen hat, wurde nicht übernommen.
- 3. sie ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist.*

(4) Unzulässig ist

- 1. eine Bildaufnahme ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in deren höchstpersönlichen Lebensbereich,*
- 2. eine Bildaufnahme zum Zweck der Kontrolle von Arbeitnehmern,*
- 3. der automationsunterstützte Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten oder*

4. die Auswertung von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten anhand von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) als Auswahlkriterium.

(5) Im Wege einer zulässigen Bildaufnahme ermittelte personenbezogene Daten dürfen im erforderlichen Ausmaß übermittelt werden, wenn für die Übermittlung eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 gegeben ist. Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 13. Besondere Datensicherheitsmaßnahmen und Kennzeichnung

(1) Der Verantwortliche hat dem Risiko des Eingriffs angepasste geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass der Zugang zur Bildaufnahme und eine nachträgliche Veränderung derselben durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

Anmerkung:

- Für die Videoüberwachung gelten besondere Datensicherheitsmaßnahmen.

(2) Der Verantwortliche hat – außer in den Fällen einer Echtzeitüberwachung – jeden Verarbeitungsvorgang zu protokollieren.

Anmerkung:

- Wie bereits in § 50b DSG 2000 vorgesehen, ist jede Verwendung von Bilddaten – außer in den Fällen der Echtzeitaufnahme – zu protokollieren.

(3) Aufgenommene personenbezogene Daten sind vom Verantwortlichen zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie ermittelt wurden, nicht mehr benötigt werden und keine andere gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungspflicht besteht. Eine länger als 72 Stunden andauernde Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein und ist gesondert zu protokollieren und zu begründen.

Anmerkung:

- Die Bilddaten sind nach 72 Stunden zu löschen. Eine längere Aufzeichnungsdauer

muss verhältnismäßig sein, ist zu protokollieren und zu begründen. Da die Meldepflicht an das DVR entfällt, ist die Begründung in das Verfahrensverzeichnis aufzunehmen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Bildaufnahmen nach § 12 Abs. 3 Z 3.

(5) Der Verantwortliche einer Bildaufnahme hat diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Verantwortliche eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den betroffenen Personen nach den Umständen des Falles bereits bekannt.

Anmerkung:

- Wie derzeit in § 50d des DSG 2000 vorgesehen, ist auch in Zukunft der Verantwortliche einer Bildaufnahme verpflichtet, diese geeignet zu kennzeichnen. **Achtung:** Fehlt eine Kennzeichnung, so entspricht dies einer Verletzung der Auskunftspflicht nach den Bestimmungen des Art. 15 DSGVO und kann nach den Bestimmungen des Art. 83 Abs. 5 DSGVO mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 20 Millionen Euro sanktioniert werden.

(6) Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 3 Z 3 und für zeitlich strikt zu begrenzende Verarbeitungen im Einzelfall, deren Zweck ausschließlich mittels einer verdeckten Ermittlung erreicht werden kann, unter der Bedingung, dass der Verantwortliche ausreichende Garantien zur Wahrung der Betroffeneninteressen vorsieht, insbesondere durch eine nachträgliche Information der betroffenen Personen.

(7) Werden entgegen Abs. 5 keine ausreichenden Informationen bereitgestellt, kann jeder von einer Verarbeitung potenziell Betroffene vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einer Liegenschaft oder eines Gebäudes oder sonstigen Objekts, von dem aus eine solche Verarbeitung augenscheinlich ausgeht, Auskunft über die Identität des Verantwortlichen begehren. Die unbegründete Nichterteilung einer derartigen Auskunft ist einer Ver-

weigerung der Auskunft nach Art. 15 DSGVO gleichzuhalten.

2. Hauptstück Organe

1. Abschnitt Datenschutzrat

§ 14. Einrichtung und Aufgaben

§ 15. Zusammensetzung

§ 16. Vorsitz und Geschäftsführung

§ 17. Sitzungen und Beschlussfassung

Anmerkung:

- Die §§ 14 bis 17 DSG entsprechen im Großen und Ganzen den Bestimmungen der §§ 41 bis 44 DSG 2000. Erweitert wurde jedoch die Mitgliederzahl durch Hinzunahme eines Vertreters aus dem Kreis der Datenschutzbeauftragten der Bundesministerien sowie der Möglichkeit, zwei nationale oder internationale Datenschutzexperten in den DSR zu nominieren. Geändert wurden auch die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl.

2. Abschnitt Datenschutzbehörde

§ 18. Einrichtung

§ 19. Unabhängigkeit

§ 20. Leiter der Datenschutzbehörde

§ 21. Aufgaben

§ 22. Befugnisse

§ 23. Tätigkeitsbericht und Veröffentlichung von Entscheidungen

Anmerkung:

- Die §§ 18 bis 23 enthalten Bestimmungen über die Einrichtung, Unabhängigkeit, Aufgaben und Befugnisse der DSB sowie die Vorgehensweise bei der Bestellung des Leiters dieser Behörde und entsprechen im

Großen und Ganzen den bisherigen Bestimmungen der §§ 36 und 37 DSG 2000.

§ 24. Beschwerde an die Datenschutzbehörde

Anmerkung:

- Die bereits in § 31 Abs. 3, 4, 7 und 8 DSG 2000 enthaltenen Verfahrensgrundsätze werden größtenteils beibehalten.

§ 25. Begleitende Maßnahmen im Beschwerdeverfahren

Anmerkung:

- Die Regelungen des § 31a Abs. 2 bis 4 DSG 2000 wurden im Großen und Ganzen beibehalten.

§ 26. Verantwortliche des öffentlichen und des privaten Bereichs

Anmerkung:

- Diese Bestimmung regelt die Parteienstellung und Rechtsmittellegitimation der Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs.

§ 27. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Anmerkung:

- Diese Bestimmung übernimmt weitgehend die bereits bestehenden Regelungen des § 39 DSG 2000.

§ 28. Vertretung von betroffenen Personen

Die betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichem Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen, in ihrem Namen die in den §§ 24 bis 27 genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf Schadenersatz gemäß § 29 in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung:

- Mit dieser Bestimmung werden die Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 DSGVO umgesetzt, wonach Einrichtungen, Organisationen oder Verbände ohne Gewinnerzielungsabsicht bei der DSB Beschwerden eines Betroffenen sowie bei Gericht Schadenersatzklagen im Namen des Betroffenen einbringen können.

§ 29. Haftung und Recht auf Schadenersatz

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter nach Art. 82 DSGVO. Im Einzelnen gelten für diesen Schadenersatzanspruch die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Für Klagen auf Schadenersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Kläger (Antragsteller) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen (Anträge) können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Niederlassung hat.

Anmerkungen:

- Mit dieser Bestimmung wird für Klagen auf materiellen und immateriellen Schadenersatz in erster Instanz jenes Landesgericht festgelegt, in dessen Sprengel der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

§ 30. Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

Anmerkungen:

- Nach dieser Bestimmung kann die DSB Geldbußen gegen juristische Personen verhängen. Diese Bestimmung orientiert sich an der geltenden Regelung des § 99d BWG.

- Durch die Inanspruchnahme der in Art. 83 Abs. 7 DSGVO vorgesehenen Öffnungsklausel werden Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen nicht verhängt.

4. Abschnitt

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Anmerkung:

- Die §§ 31 bis 59 betreffen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bereich der Polizei und Justiz und werden hier nicht angeführt.

4. Hauptstück

Besondere Strafbestimmungen

§ 62. Verwaltungsstrafbestimmung

(1) Sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu ahnden ist, wer

- 1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenverarbeitung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält,*
- 2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datenheimnisses (§ 6) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm gemäß §§ 7 oder 8 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere unzulässige Zwecke verarbeitet,*
- 3. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten gemäß § 10 verschafft,*
- 4. eine Bildverarbeitung entgegen den Bestimmungen des 3. Abschnittes des 1. Hauptstücks betreibt oder*
- 5. die Einschau gemäß § 22 Abs. 2 verweigert.*

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegen juristische Personen können bei Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 und 2

Geldbußen nach Maßgabe des § 30 verhängt werden.

(4) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern und Programmen sowie Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten kann ausgesprochen werden (§§ 10, 17 und 18 VStG), wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 in Zusammenhang stehen.

(5) Die Datenschutzbehörde ist zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4.

Anmerkung:

- Da die DSGVO für die in Abs. 1 enthaltenen Tatbestände keine Strafen vorsieht, wurde vom österreichischen Gesetzgeber eine eigene Verwaltungsstrafbestimmung normiert.

§ 63. Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht

Anmerkung:

- Diese Bestimmung übernimmt weitgehend unverändert die Bestimmungen des § 51 DSG 2000.

**5. Hauptstück
Schlussbestimmungen**

§ 64. Durchführung und Umsetzung von Rechtsakten der EU

§ 65. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 66. Erlassung von Verordnungen

§ 67. Verweisungen

§ 68. Vollziehung

Anmerkung:

- Kein Kommentar

§ 69. Übergangsbestimmungen

Anmerkung:

- Aufgrund dieser Bestimmung wird das DVR bis zum 31. Dezember 2019 zu Archivzwecken weiter betrieben. Dadurch besteht für

den Verantwortlichen die Möglichkeit, allenfalls nicht mehr auffindbare Meldeunterlagen zu erhalten.

Anmerkungen:

- Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist für die DSB die „Möglichkeit“ vorgesehen, eine Liste jener Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen und zu veröffentlichen, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung verbindlich durchzuführen ist. Im Vergleich zu den Bestimmungen des § 35 Abs. 4 DSGVO, wo es heißt: „Die Aufsichtsbehörde **erstellt** eine Liste...“, ist diese Formulierung etwas „weich“!
- In Bezug auf die Erstellung einer Liste jener Anwendungen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist, enthält dieser Paragraph eine Kann-Bestimmung.
- Alle Genehmigungen der DSB, insbesondere die Genehmigung nach § 13 DSG 2000 hinsichtlich der Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland, die von der DSB erteilten Genehmigungen für die Verwendung von Daten für die wissenschaftliche Forschung und Statistik nach § 46 Abs. 3 DSG 2000 und die von der DSB erteilten Genehmigungen für die Übermittlung von Adressdaten nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 3 und 4 DSG 2000 bleiben aufrecht.
Achtung: Diese Regelung gilt jedoch nicht für Registrierungsakte im DVR, und zwar auch dann nicht, wenn sie der Vorabkontrolle des § 18 Abs. 2 DSG 2000 unterzogen wurden. In der Praxis bedeutet das, dass auch die bereits genehmigten Datenanwendungen auf die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO überprüft werden müssen.
- Beruhen die Verarbeitungen auf einer Zustimmung nach den Bestimmungen des DSG 2000, so ist eine neuerliche Einholung der Zustimmung dann nicht erforderlich, wenn die Art der bereits erteilten Zustimmungen den Bedingungen der DSGVO entspricht.

§ 70. Inkrafttreten

(1) Der Titel, das Inhaltsverzeichnis, das 1. Hauptstück, die Bezeichnung und Überschrift des 2. Hauptstücks, der 1., 2., 3. und 4. Abschnitt, die Überschrift und Bezeichnung des 5. Abschnittes, § 35 Abs. 1, die Bezeichnung und Überschrift des 3. Hauptstücks, der 1., 2. und 3. Abschnitt, die Überschrift und Bezeichnung des 4. Abschnittes, die §§ 58 und 59 samt Überschriften sowie das 4. und 5. Hauptstück in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2017 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Im Art. 2 treten der 1., 2., 3., 4., 5 und 6. Abschnitt, die Bezeichnung und die Überschrift des 7. Abschnittes, die Überschrift zu § 35, die §§ 36 bis 44 samt Überschriften, der 8., 9., 9a. und 10. Abschnitt, die Bezeichnung und die Überschrift des 11. Abschnittes, die §§ 53 bis 59 samt Überschriften, § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 10 sowie die §§ 62 bis 64 samt Überschriften in der Fassung vor der No-

velle BGBl. I Nr. 120/2017 mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

(2) Die Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004, BGBl. II Nr. 312/2004, die Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2012 – DVRV 2012, BGBl. II Nr. 257/2012, und die Datenschutzangemessenheits-Verordnung – DSAV, BGBl. II Nr. 521/1999, treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

Anmerkungen:

- Die bisherigen Verfassungsbestimmungen des DSG 2000 bleiben weiterhin in Kraft, da eine Zweidrittelmehrheit zu deren Änderung bei der Abstimmung im Parlament nicht erreicht werden konnte.
- Alle Verordnungen in Bezug auf das DVR und die Melde- und Genehmigungsverfahren treten außer Kraft.

•••

Unser nächstes Seminar
**„Datenschutz im Unternehmen
 Keine Angst vor der Datenschutz-Grundverordnung!“**
 mit den Schwerpunkten

- **EU-Datenschutz-Grundverordnung** – Worauf müssen Sie Ihr Unternehmen vorbereiten?
- **Das neue Datenschutzgesetz:** Welche Anpassungen sieht der österreichische Gesetzgeber vor?
- **Umstellungsplanung zur DSGVO** – Was sollte bereits jetzt umgesetzt werden?
- **Neue Dokumentationspflichten:** Datenschutz-Folgenabschätzung, Verfahrensverzeichnis und Risikoanalyse

findet am 27. November 2017 statt.

Es referiert der Mitautor des Standardwerkes zum österreichischen DSG,
Prof. KommR Hans-Jürgen Pollirer sowie Frau **Mag. Judith Leschanz**.

Außerdem veranstalten wir am 27. und 28. November 2017 den Lehrgang
„Ausbildung zum internen Datenschutzbeauftragten“

In diesem Lehrgang werden praxisnah und im kleinen Kreis die Grundlagen für alle wesentlichen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten vermittelt.

Anmeldung unter www.secur-data.at oder telefonisch unter (01) 533 42 07-0.